

20. Deutscher Familiengerichtstag

18. – 21. September 2013

AK Nr.: 18
Thema: Vereinfachung des vereinfachten Unterhaltsverfahrens
Leitung: VRi'inOLG Gretel Diehl, Frankfurt am Main

Arbeitskreisergebnis

Vorbemerkung:

Der AK 18 sieht nach wie vor ein Bedürfnis für ein schnelles und einfaches Verfahren zur Erlangung eines Titels über den Unterhalt minderjähriger Kinder. Allerdings bedarf das Verfahren nach §§ 249 ff FamFG einer grundlegenden Überarbeitung. Eine Vereinfachung der Formulare reicht nicht aus. Das Verfahren muss grundlegend umgestaltet und den Bedürfnissen der Praxis angepasst werden. Dazu gehören auch der Wegfall des Formularzwanges und die Anpassung an die Erfordernisse des elektronischen Rechtsverkehrs.

Der AK 18 schlägt deshalb vor:

1. Für das vereinfachte Verfahren soll eine Zugangsvoraussetzung in Form der Registrierung, die insbesondere die elektronische Weiterverarbeitung ermöglichen soll, eingeführt werden. Ein Anwaltszwang soll nach wie vor nicht bestehen.
2. Das vereinfachte Verfahren soll der Höhe nach auf den Mindestunterhalt begrenzt werden.
3. Der Einwand der fehlenden Leistungsfähigkeit soll erleichtert werden. Dieser Einwand ist im vereinfachten Verfahren dann zu berücksichtigen, wenn der Antragsgegner, der entsprechend zu belehren ist, entweder seinen Leistungsbescheid nach dem SGB II oder SGB XII oder Einkommensnachweise vorlegt, bei Nichtselbständigen die Einkommensnachweise der letzten 12 Monate, bei Selbständigen die Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten 3 Jahre. Eine weitergehende Auskunftspflicht z.B. nach § 1605 BGB bliebe davon unberührt.
4. Zuständig für das Verfahren ist zunächst der Rechtspfleger. Erhebt der Antragsgegner den Einwand der fehlenden Leistungsfähigkeit in zulässiger Form, wird dies durch nicht isoliert anfechtbare Verfügung dem Antragsteller unter Beifügung der Belege übersandt und dieser aufgefordert mitzuteilen, ob in das streitige Verfahren übergeleitet werden soll. Geht diese Mitteilung nicht innerhalb von 3 Monaten bei Gericht ein, gilt der Antrag im vereinfachten Verfahren als zurückgenommen. Auf diese Folge ist der Antragsteller mit der Übersendung der Belege hinzuweisen.
5. Lässt sich der Antragsgegner auf das Verfahren nicht ein oder macht er trotz Hinweis nach § 139 ZPO Einwendungen in nicht zulässiger Form oder

unvollständig geltend, erlässt der Rechtspfleger den Festsetzungsbeschluss nach Antrag. Dieser Beschluss steht einer ersten Versäumnisentscheidung gleich. Sofern rechtzeitig Einspruch eingelegt wird, was zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden kann, wird das Verfahren an den Richter abgegeben und als Streitiges Verfahren mit Anwaltszwang weitergeführt einschließlich der Möglichkeit der einstweiligen Einstellung der Zwangsvollstreckung und der Rechtsmittelmöglichkeiten des Streitigen Verfahrens.

6. Für das vereinfachte Verfahren kann Verfahrenskostenhilfe einschließlich Anwaltsbeordnung nach den allgemeinen Regeln bewilligt werden. Die Zulässigkeit einer VKH – Beschwerde richtet sich nach §§ 113 FamFG, 127 ZPO.
7. Die Bundesländer sollten ermächtigt werden, das Verfahren der Registrierung und die elektronische Verfahrensbearbeitung in eigener Zuständigkeit zu regeln.